

Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler

Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung

Teil 2: Sonderregelungen für grenzüberschreitende Kindesentführungen zwischen EU-Staaten nach der neuen Brüssel IIb-Verordnung

Dieser Beitrag knüpft an den in NDV 3/2022 erschienenen Aufsatz „Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung“ Teil 1 (S. 111 ff.) an und befasst sich mit den Sonderregelungen für Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen innerhalb der EU (außer Dänemark).

Im ersten Teil des Beitrags „Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung“ (Erb-Klünemann/Kößler 2022) sind die allgemein geltenden Regelungen des HKÜ dargestellt worden, die für Kindesentführungsfälle zwischen allen HKÜ-Vertragsstaaten gelten. Dieser Beitrag befasst sich nun mit den Sonderregelungen für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ innerhalb der EU (außer Dänemark).

Wie bereits in Teil 1 erörtert, hat der EU-Gesetzgeber im Sommer 2019 mit der Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, genannt Brüssel IIb-Verordnung, eine wichtige Reform im Bereich des europäischen Scheidungs- und Kindschaftsrechts verabschiedet (siehe Erb-Klünemann/Kößler 2021, 76 ff.). Für Verfahren, die ab dem 1. August 2022 eingeleitet werden, wird nicht mehr die Brüssel IIa-Verordnung, sondern die Brüssel IIb-Verordnung als neues europäisches Regelwerk angewandt (Art. 100 Abs. 1 Brüssel IIb-VO). Das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) als deutsches Durchführungsgesetz ist mit Gesetz vom 10. August 2021 infolge der Neufassung der Brüssel IIa-VO mit Wirkung zum 1. August 2022 bereits geändert worden.

Dieser Teil 2 konzentriert sich auf die neue Rechtslage unter Geltung der Brüssel IIb-VO, die für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ innerhalb der EU (außer Dänemark) gilt, die ab dem 1. August 2022 eingeleitet werden.

Martina Erb-Klünemann

ist Richterin am Amtsgericht Hamm und deutsche Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelsachen sowie im Internationalen Haager Richternetzwerk.

Melanie Kößler,

LL.M., ist Referentin für den Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie Rechtsanwältin.

1. Geltungsbereich der Sonderregelungen

Der EU-Gesetzgeber hatte bereits in der Brüssel IIa-Verordnung und hat nun verstärkt in der Brüssel IIb-Verordnung Sonderregelungen getroffen, die für einzelne Aspekte grenzüberschreitender Kindesentführung innerhalb des EU-Raums das HKÜ ergänzen (Erwägungsgrund 2 S. 2 Brüssel IIb-VO). Diese Vorschriften (insbesondere Kapitel III [Art. 22 ff.] Brüssel IIb-VO) finden in allen EU-Mitgliedstaaten (außer in Dänemark) Anwendung (Erwägungsgrund 96 Brüssel IIb-VO) und gelten, wenn in einem an die Verordnung gebundener EU-Mitgliedstaat die Rückführung nach dem HKÜ in einen anderen an die Verordnung gebundener EU-Mitgliedstaat beantragt wird. Da in einem Großteil der in Deutschland geführten Rückführungsverfahren nach dem HKÜ die Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat beantragt wird, sind diese Sonderregelungen

sehr praxisrelevant und oft mit erheblichen Auswirkungen auf die Verfahrensführung und Entscheidung verbunden.

2. Sonderregelungen zum Ablauf des HKÜ-Verfahrens

2.1 Alternative Streitbeilegung

Es war ein Anliegen des EU-Gesetzgebers, die außergerichtliche Streitbeilegung zu stärken. Daher geht die neue Brüssel IIb-VO ausdrücklich auf alternative Streitbeilegungsverfahren im Rückführungsverfahren nach dem HKÜ ein:

Wie auch schon im Geltungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung ist es eine der Aufgaben der in jedem EU-Mitgliedstaat angesiedelten Zentralen Behörden, gütliche Einigungen durch Mediation oder andere Mittel der alternativen Streitbeilegung zu erleichtern (Art. 79 Buchstabe g Brüssel IIb-VO). So weist das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde, wenn es in einen Fall eingeschaltet ist, bereits auf diese Möglichkeiten hin, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Art. 25 Brüssel IIb-VO enthält nun erstmals auch die Verpflichtung für das mit dem Rückführungsantrag nach dem HKÜ befasste Gericht, die Parteien zu motivieren, alternative Streitbeilegungsverfahren, wie z.B. eine Mediation, zur Beilegung ihres Konflikts zu nutzen. Allerdings darf dies nicht dem Kindeswohl widersprechen und auch nicht das Verfahren unverhältnismäßig verzögern. In Deutschland stehen hierfür bereits seit längerer Zeit besondere Strukturen zur Verfügung, auf die von vielen deutschen Gerichten auch in der Vergangenheit bereits hingewiesen worden ist. Es werden verschiedene Modelle genutzt, um Mediation so in das Rückführungsverfahren zu integrieren, dass sich das Verfahren nicht verzögert (siehe hierzu Paul/Kiesewetter 2009). Bei der Suche nach speziell geschulten Mediator/innen und der Organisation der Mediation helfen insbesondere das Internationale Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung (MiKK e.V.) und die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kinderschaftskonflikte und Mediation (ZAnK).¹

Darüber hinaus geben die erweiterten Möglichkeiten für Gerichtsstandsvereinbarungen in Art. 10 Brüssel IIb-VO dem HKÜ-Gericht ausgedehnte Möglichkeiten, Parteivereinbarungen rechtliche Verbindlichkeit zu verschaffen.

2.2 Eilverfahren

Trotz der bereits im HKÜ und der Brüssel IIa-Verordnung enthaltenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung dauern Verfahren nach dem HKÜ weltweit und auch innerhalb der EU derzeit häufig zu lang. Die Brüssel IIb-Verordnung fokussiert deswegen mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden auch auf die Dauer des Rückführungsverfahrens und betont die Eilbedürftigkeit von Rückgabeverfahren nach dem HKÜ für die Zentralen Behörden sowie die Gerichte erster und höherer Instanz. Sie konkretisiert das im HKÜ angelegte Konzept des Eilverfahrens (siehe hierzu ausführlich zum HKÜ-Verfahren allgemein Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [115]). So erlegt sie der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaates die Pflicht auf, den Antragseingang binnen fünf Tagen zu bestätigen (Art. 23 Abs. 2 Brüssel IIb-VO). Außerdem setzt sie für die Gerichte aller Instanzen ausdrückliche Fristen, sodass jede Instanz grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung über die Rückgabe treffen soll (Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Brüssel IIb-VO).

Die Brüssel IIb-VO regt außerdem an, Spezialgerichte einzurichten, um Rückführungsverfahren rascher abzuschließen (Erwägungsgrund 41). Solche sind bislang nicht in allen EU-Staaten eingerichtet, wohl aber in Deutschland (siehe hierzu ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [115]).

2.3 Kindesanhörung

Die Brüssel IIb-Verordnung stärkt ferner das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung im Rückführungsverfahren, das bislang in den Mitgliedstaaten nach deren jeweiligem nationalen Recht sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist. Der erstmalig in Art. 21 Brüssel IIb-VO verankerte verordnungsautonome Standard zur Kindesanhörung gilt über den Verweis in Art. 26 Brüssel IIb-VO auch für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ. Danach ist dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit zu geben, diese Meinung direkt oder durch eine/n Vertreter/in oder eine geeignete Stelle zu äußern. In Deutschland ist insoweit nicht mit einer Änderung der gerichtlichen Praxis zu rechnen, da die deutschen Gerichte bereits in der Vergangenheit Kinder ab dem dritten Lebensjahr regelmäßig in Rückführungsverfahren persönlich angehört haben, wodurch auch dieser neue Standard gewahrt sein dürfte. Andere Mitgliedstaaten haben zu prüfen, ob ihre bisherige Praxis ausreicht.

¹ Quellen und Kontakt siehe NDV 3/2022, S. 111 ff. (113, 119).

2.4 Umgang des Kindes mit dem zurückgelassenen Elternteil während des Rückführungsverfahrens

Der Grundgedanke, das Recht des Kindes auf persönlichen Umgang mit der die Rückführung beantragenden Person, meist dem zurückgelassenen Elternteil, während des laufenden Rückführungsverfahrens nach dem HKÜ zu unterstützen, ist im HKÜ als eine der Aufgaben der Zentralen Behörden festgelegt, Art. 7 Buchstabe f HKÜ und Art. 21 Abs. 3 HKÜ (siehe hierzu ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [113]). Die Brüssel IIb-VO ergänzt diese Vorgabe: Art. 27 Abs. 2 Brüssel IIb-VO sieht vor, dass das HKÜ-Gericht in jeder Lage des Verfahrens prüfen kann, ob der Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückgelassenen Elternteil unter Berücksichtigung des Kindeswohls gewährleistet werden soll. Für deutsche Gerichte gilt sogar die Pflicht zur entsprechenden Prüfung nach §§ 38 Abs. 2, 15 IntFamRVG. Im Sinne des Kindeswohls soll, was zu begrüßen ist, grundsätzlich ein Kontaktabbruch bzw. eine Kontaktpause während des Rückgabeverfahrens zwischen dem Kind und insbesondere einem zurückgelassenen Elternteil vermieden werden. Die Wiederaufnahme von Umgang wirkt sich auch zumeist deeskalierend auf den Konflikt der Erwachsenen aus.

3. Sonderregelungen für die Ausnahmetatbestände, Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 HKÜ

Bereits unter Geltung der Brüssel IIa-VO gibt es Sonderregelungen für den Fall, dass der Antrag auf Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (außer nach Dänemark) abgelehnt wird. Dieses Konzept hat zu einigen Unstimmigkeiten in der Praxis geführt, sodass erhebliche Stimmen aufkamen, das System komplett zu reformieren. Die Brüssel IIb-Verordnung ist dem nicht nachgekommen, hat das grundsätzliche Konzept beibehalten, dieses aber modifiziert und insbesondere viel klarer gefasst. So enthält die Brüssel IIb-Verordnung im Vergleich zur Brüssel IIa-VO umfangreichere Sonderregelungen für die Annahme der Ausnahmetatbestände der Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ (Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind bzw. unzumutbare Lage für das Kind auf andere Weise) und Art. 13 Abs. 2 HKÜ (Widersetzen des ausreichend alten und reifen Kindes gegen die Rückführung) (siehe zu den Ausnahmetatbeständen ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [116 ff.]).

3.1 Anordnung von Schutzmaßnahmen

Beibehalten worden ist die Regelung in Art. 11 Abs. 4 Brüssel IIa-VO, die besagt, dass ein Gericht die Rückführung nur auf-

grund des Ausnahmetatbestands des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ nicht ablehnen darf, wenn im Staat, in den das Kind zurückgeführt werden soll, angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe sicherzustellen (Art. 27 Abs. 3 Brüssel IIb-VO). Genauer als die Brüssel IIa-VO, die offen lässt, wer sich um die Schutzmaßnahme zu bemühen hat, führt Art. 27 Abs. 3 Brüssel IIb-VO aus, dass entweder die die Rückführung beantragende Partei das Gericht hiervon durch Vorlage hinreichender Nachweise überzeugt oder das Gericht auf andere Weise zu dieser Überzeugung gelangt.

Mila macht geltend, Chantal habe aufgrund massiver negativer Erlebnisse im Herkunftsstaat wiederholt angegeben, sie bringe sich um, wenn sie wieder dorthin müsste. Sie legt dem Gericht ein aktuelles fachärztliches Zeugnis vor, aus dem sich detailliert begründet eine konkrete Suizidgefahr des Kindes für den Fall ihrer Rückführung in den Heimatstaat ergibt, und zwar unabhängig davon, bei welcher Betreuungsperson sie dort leben wird.

Wenn Pierre nachweist, dass eine Kinder- und Jugendpsychiatrie in Frankreich einen stationären Behandlungsplatz für Chantal für den Fall ihrer Rückkehr nach Frankreich anbietet, darf die Rückführung nicht abgelehnt werden, wenn eine Ablehnung wegen Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ aufgrund der konkreten Suizidalität erwogen wird.

Die Brüssel IIb-Verordnung gibt daneben dem Gericht, das über den Rückführungsantrag nach dem HKÜ entscheidet, erstmals selbst das Recht, vorläufige Schutzmaßnahmen für das Kind anzuordnen, um dieses vor einer schwerwiegenden Gefahr i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ zu schützen (Art. 27 Abs. 5 Brüssel IIb-VO). Erwägungsgrund 46 der Brüssel IIb-VO nennt als Beispiele die Anordnung, dass das Kind sich weiter bei der Person aufhält, die die tatsächliche Sorge hat oder die Regelung von Umgang mit dem Kind, bis die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes entscheiden. Diese Schutzmaßnahmen sind EU-weit (außer in Dänemark) und insbesondere auch im Herkunftsstaat anzuerkennen und vollstreckbar, Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b Brüssel IIb-VO. Hiermit erhält das mit dem Rückführungsantrag nach dem HKÜ befasste Gericht wichtige und effektive Möglichkeiten, selbst und damit regelmäßig auf schnellerem Weg für den Schutz des Kindes zu sorgen. Andererseits besteht die Gefahr einer Verfahrensverzögerung dadurch, dass so Fragestellungen betreffend die elterliche Verantwortung Einzug in das HKÜ-Verfahren nehmen können. Hier wird es einer Balance im Einzelfall bedürfen. Es bleibt deswegen abzuwarten, in welchen Fällen und in welchem Umfang deutsche Gerichte von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

3.2 „Letztes Wort“ des Herkunftsstaats

Lehnt das Gericht die Rückführung gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Abs. 2 HKÜ unter Beachtung der in 3.1. dargestellten Sonderregelungen ab, sind weitere spezielle Regelungen zu beachten, durch die die Folgen einer Antragszurückweisung aufgrund dieser Ausnahmetatbestände relativiert werden und die Rückführung des Kindes durch ein Gericht des Herkunftsstaats erzwungen werden kann.

Es wird dann das unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung bereits bestehende und zum Teil stark kritisierte Verfahren des sogenannten „Rückklappmechanismus“ in Gang gesetzt, das den Gerichten des Herkunftsstaates die Möglichkeit des „letzten Wortes“ über die Frage der Rückführung gibt. Dessen Anwendungsbereich ist allerdings verringert worden. Denn anders als unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung, wo dieser bei der Ablehnung eines Rückführungsantrags aus den in Art. 13 HKÜ aufgeführten Gründen ausgelöst wird (Art. 11 Abs. 6 bis 8 Brüssel IIa-VO), beschränkt die Brüssel IIb-Verordnung diesen Mechanismus auf Fälle, in denen die Ablehnung der Rückführung nach dem HKÜ aus den Gründen des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Abs. 2 HKÜ erfolgt ist. Auch in anderen Details ist der Rückklappmechanismus verändert oder eingehender geregelt worden.

Ist dem HKÜ-Gericht bekannt, dass bei einem Gericht im Herkunftsstaat bereits ein Sorgerechtsverfahren betreffend das Kind geführt wird, so hat es dieses Gericht binnen eines Monats über seine Entscheidung zu informieren, indem es eine Abschrift seiner Entscheidung und die Bescheinigung nach Anhang I übermittelt, Art. 29 Abs. 3 und 4 Brüssel IIb-VO.

Ist im Herkunftsmitgliedstaat (noch) kein Sorgerechtsverfahren anhängig, so hat eine Partei, wenn sie dort innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der die Rückgabe ablehnenden Entscheidung ein Sorgerechtsverfahren einleitet, die Entscheidung im HKÜ-Verfahren und die Bescheinigung nach Anhang I vorzulegen (Art. 29 Abs. 5 Brüssel IIb-VO).

Diese Bescheinigung wird von dem Gericht, das die ablehnende Entscheidung in dem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ erlassen hat, ausgestellt. Hierin bestätigt das Gericht bestimmte standardisierte Angaben zum Verfahren.

In beiden Fällen stellt eine anschließende Entscheidung des Gerichts im Herkunftsstaat, die nun im Sorgerechtsverfahren die Rückführung des Kindes anordnet, eine sogenannte „privilegierte Entscheidung“ dar, für die besondere Regelungen der Anerkennung und Vollstreckung mit dem Ziel gelten, den Gerichten des Herkunftsstaates das „letzte Wort“ zu geben, Art. 29 Abs. 6, 42 ff. Brüssel IIb-VO.

Wenn nämlich das Gericht des Herkunftsstaats nun anschließend im Sorgerechtsverfahren eine Entscheidung fällt, die die Rückführung des Kindes zur Folge hat, also die Verpflichtung der Herausgabe des Kindes an die im Herkunftsstaat lebende Partei beinhaltet, und es die Bescheinigung nach Anhang VI (über Sorgerechtsentscheidungen nach Art. 29 Abs. 6 Brüssel IIb-VO, die die Rückgabe des Kindes zur Folge haben) erstellt, wird diese Entscheidung in dem anderen Staat, in dem sich das Kind nach der Entführung weiter befindet, privilegiert behandelt. Hier ist die Entscheidung aus dem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken, und dies geschieht auf einem vereinfachten Weg. In der Tatsache, dass diese Entscheidung automatisch anerkannt wird und keiner Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 43 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Brüssel IIb-VO) liegt die Privilegierung noch nicht, da dies, anders als unter Geltung der Brüssel IIa-VO, auch für alle anderen Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung der Fall ist (Art. 30 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 Brüssel IIb-VO). Die Besserstellung besteht vielmehr darin, dass dieser Entscheidung, anders als andere Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung, deren Anerkennung aus den Gründen im Katalog des Art. 39 Brüssel IIb-VO abgelehnt werden kann, nur ein einziger Ablehnungsgrund entgegengehalten werden kann: Abgelehnt werden darf die Rückführung nur dann, wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung für dasselbe Kind unvereinbar ist, die entweder in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem die Entscheidung geltend gemacht werden soll, oder die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einem Drittstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffen worden ist, sofern die spätere Entscheidung anzuerkennen ist, Art. 50 Brüssel IIb-VO.

In Deutschland erfolgt eine weitere Privilegierung dieser Entscheidungen dadurch, dass sie nach § 44 Abs. 3 IntFamRVG vom spezialisierten Gericht von Amts wegen vollstreckt werden.

Das Amtsgericht in Dresden lehnt rechtskräftig die Rückführung von Chantal nach Frankreich wegen Vorliegens einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind ab, die weder durch Schutzmaßnahmen, die das Gericht selbst anordnet, noch durch solche durch das französische Gericht ausreichend abgewendet werden kann. Binnen drei Monaten nach der Entscheidung in Dresden legt Pierre die deutsche Entscheidung im HKÜ-Verfahren und die vom Amtsgericht Dresden ausgestellte Bescheinigung nach Anhang I beim französischen Gericht in Lyon vor und beantragt dort eine sorgerechtliche Entscheidung zu seinen Gunsten nebst Rückgabe des Kindes, also die Herausgabe des Kindes an ihn. Das Gericht in Lyon entscheidet nach sorgerechtlichen Kriterien und gelangt zu dem Ergebnis, dass Chantal besser bei Pierre aufgehoben ist. Es überträgt Pierre das alleinige Sorge-

recht und ordnet die Rückgabe des Kindes an ihn an. Das französische Gericht erteilt auf Pierres Antrag die Bescheinigung nach Anhang IV.

Es handelt sich um eine privilegierte Entscheidung im Rückklappmechanismus. Diese ist in Deutschland zu vollstrecken, wo Chantal sich weiterhin befindet. Es gelten Art. 42 ff. Brüssel IIb-VO. Nach § 44 Abs. 3 IntFamRVG hat das Amtsgericht Dresden, das zuvor die Rückführung des Kindes nach dem HKÜ abgelehnt hat, die französische Rückgabeentscheidung von Amts wegen zu vollstrecken.

4. Sonderregelungen betreffend Anerkennung und Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen

Auch für die Anerkennung und Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ gelten innerhalb der EU (außer Dänemark) Sonderregelungen. Gerade die in der Praxis oft sehr problematische Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung ist häufiger mit zeitlichen Verzögerungen verbunden, die diese zumeist verkomplizieren und das Kind und die gesamte Familie nur verstärkt belasten. Auch insoweit will die Brüssel IIb-Verordnung durch ihre neuen Regelungen Verbesserungen herbeiführen.

4.1 Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Anders als sorgerechtliche Entscheidungen sind Rückführungsentscheidungen nicht sofort wirksam. Im Sinne eines zügigen kindeswohlorientierten Rückgabeverfahrens regelt die Brüssel IIb-Verordnung nun für alle Mitgliedstaaten bindend, dass eine Rückgabeentscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde (Art. 27 Abs. 6 Brüssel IIb-VO). Dies erfolgt in Deutschland – und dies auch schon unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung – dergestalt, dass das Oberlandesgericht nach § 40 Abs. 3 IntFamRVG nach Eingang der Beschwerdeschrift unverzüglich prüft, ob es die sofortige Wirksamkeit der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung über die Rückgabe anordnet.

4.2 Vollstreckung

Die Brüssel IIb-Verordnung enthält erstmals Regelungen betreffend die Vollstreckung. Diese soll mit gebotener Eile gestaltet werden und grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen erfolgen (Art. 28 Brüssel IIb-VO).

4.3 Grenzüberschreitende Wirkung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ

Der EU-Gesetzgeber hat auch die Fallkonstellation der sogenannten „Weiterflucht“ in den Blick genommen, da es immer wieder Fälle gibt, in denen ein Kind nach der Entscheidung über die Rückführung in einen dritten EU-Mitgliedstaat weiter entführt wird, um die Durchsetzung der Rückführungsverpflichtung zu verhindern. Unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung ist in diesem Fall in dem Staat, in dem sich das Kind nun aktuell aufhält, ein neues Rückführungsverfahren nach dem HKÜ zu führen, was zeitliche Verzögerungen bedingt. Im Fall der Geltung der Brüssel IIb-VO können Rückgabeentscheidungen eines HKÜ-Gerichts nun erstmalig auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Brüssel IIb-VO). Ein neues Verfahren braucht damit dort nicht mehr geführt zu werden, sodass Kinder viel schneller zurückgeführt werden können. Bestenfalls hält dies auch präventiv von Weiterentführungen ab.

Das Gericht in Dresden ordnet rechtskräftig die Rückführung von Chantal nach Frankreich an. Um der Vollstreckung des Kindes zu entgehen, verbringt Mila Chantal zu ihren Verwandten in die Tschechische Republik.

Es handelt sich um eine Weiterentführung im EU-Raum (außer Dänemark). Die deutsche Entscheidung kann in der Tschechischen Republik vollstreckt werden. Pierre muss dort kein neues Rückführungsverfahren nach dem HKÜ führen.

5. Resümee

Durch die Neuregelungen der Brüssel IIb-VO rücken die an diese gebundenen EU-Mitgliedstaaten im Bereich der internationalen Kindesentführungen noch enger zusammen, als es unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung bereits der Fall war. Verschiedene Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Rückführungsverfahren nach dem HKÜ in allen Phasen zeitlich straffer geführt werden. Auch wird der Schutz des Kindes im Verfahren erweitert, wobei das HKÜ-Gericht insoweit neue eigene Handlungsmöglichkeiten erhält. Als Ergebnis ist zu erwarten, dass weniger Anträge auf Rückführungen abgelehnt werden.

Rückführungsentscheidungen und Schutzmaßnahmen durch das HKÜ-Gericht erhalten innereuropäisch grenzüberschreitende Wirkung. Es ist zu hoffen, dass sich dies präventiv auswirkt und von Kindesentführungen abhält. Im Fall der Entführung sorgen die Neuregelungen dafür, dass das Verfahren und auch die Rückkehr des Kindes sich im Sinne des Kindeswohls schneller und effektiver gestalten lassen.

Quellen

1. Rechtsquellen (Volltexte der Regelwerke)

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Text des Übereinkommens, Statustabelle und weitere Informationen siehe hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24, (1. März 2022).

Brüssel IIa-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIa-Verordnung“ – z.T. auch „EuEheVO“ genannt – steht für die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003R2201&from=de> (1. März 2022).

Brüssel IIb-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIb-Verordnung“ steht für die „Verordnung vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1111&from=DE> (1. März 2022).

2. Internet- und Literaturquellen:

Deuschl, Henry (2021): Kindesentführungen: Das Zusammenspiel HKÜ und VO 2019/1111, NZFam 2021, 149.

Erb-Klünemann, Martina (2018): Die Ausnahmetatbestände im Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis – Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung zu Art. 13 1b und Abs. 2 HKÜ, FamRB 2018, 327 ff.

Erb-Klünemann, Martina/Kößler, Melanie (2021): Von der Brüssel IIa- zur Brüssel IIb-Verordnung, NDV 2, S. 76–82.

Erb-Klünemann, Martina/Kößler, Melanie (2022): Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung. Teil 1: Grundzüge des Rückführungsverfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, NDV 3, S. 111–119.

Erb-Klünemann, Martina/Niethammer-Jürgens, Kerstin (2019): Die neue Brüssel IIa-VO, in: FamRB 11, S. 454–459.

Gruber, Peter/Möller, Laura, (2020): Die Neufassung der EuEheVO, in: IPRax 2020, S. 393–405.

Paul, Christoph C./Kiesewetter, Sybille (2009): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten: Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen, München.

Schulz, Andrea (2020): Die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, in: FamRZ, S. 1141–1150.